

Kindergarten „Hönnersumer Zwerge“ e.V.

Am Sumpf 16
31177 Harsum
Telefon (05127) 6613



Vereinsatzung Stand: 25. Februar 2010

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|-------|
| § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr | 1 |
| § 2 Zweck des Vereins | 1 |
| § 3 Voraussetzungen für die Vergabe eines Kindergartenplatzes..... | 2 |
| § 4 Erwerb der Mitgliedschaft | 2 |
| § 5 Beenden der Mitgliedschaft | 2 |
| § 6 Mitgliedsbeiträge..... | 2 |
| § 7 Organe des Vereins..... | 3 |
| § 8 Der Vorstand | 3 |
| § 9 Entschädigung..... | 3 |
| § 10 Amtsdauer des Vorstandes | 3 |
| § 11 Beschlussfassung des Vorstandes..... | 3 |
| § 12 Mitgliederversammlung (ordentlich)..... | 4 |
| § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung (ordentlich und außerordentlich)..... | 4 |
| § 14 Ablauf / Beschlussfassung der Mitgliederversammlung..... | 4 |
| § 15 Tagesordnung der Mitgliederversammlung | 5 |
| § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung | 5 |
| § 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung | 5 |

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Kindergarten Hönnersumer Zwerge e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. 1741 eingetragen.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Harsum, Ortsteil Hönnersum. Anschrift: Am Sumpf 16, 31177 Harsum – Hönnersum.
- c) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein ist Träger der Einrichtung „Kindergarten Hönnersumer Zwerge“. Der Verein hat den Zweck – in Zusammenarbeit mit allen an der Erziehung Beteiligten – die Gesamtentwicklung von noch nicht schulpflichtigen Kindern zu fördern.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Kindergarten „Hönnersumer Zwerge“ e.V.

Vereinssatzung
Stand: 25.02.2010
Seite: 2 von 6

§ 3 Voraussetzungen für die Vergabe eines Kindergartenplatzes

Die verbindliche Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung „Kindergarten Hönnersumer Zwerge“ setzt die Mitgliedschaft mindestens eines Elternteils im Verein voraus.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 5 Beenden der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt in Form einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist die Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- a) Die Mitglieder sind zu bargeldlosen Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Mindest-Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- b) Durch eine vom Mitglied fehlerhaft angegebene Bankverbindung oder unberechtigte Stornierung der Abbuchung des Jahresbeitrags zusätzlich anfallende Kontoführungsgebühren sind vom Mitglied zu tragen
- c) Die Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

Kindergarten „Hönnersumer Zwerge“ e.V.

Vereinssatzung
Stand: 25.02.2010
Seite: 3 von 6

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem/der

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart/in Ausgaben
- Kassenwart/in Einnahmen
- Schriftführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Hauptamtliche Mitarbeiter (Erzieher/innen) sind für Vorstandsämter nicht wählbar.

§ 9 Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die von ihm beauftragten Vereinsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung zur Abgeltung ihres Arbeits- und Zeitaufwandes erhalten. Über die Höhe und Ausgestaltung entscheidet die Mitgliederversammlung. Darüber hinaus erhalten sie die Auslagen erstattet, die sie im Vereinsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren – vom Tage der Wahl an gerechnet – gewählt. Er bleibt jeweils bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- b) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet werden. Die Beschlüsse (auch telefonisch) des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.
- b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- c) Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern/innen unter Einbeziehung der Kindergartenleitung oder deren Stellvertreter/in.
- d) Der Vorstand beschließt Richtlinien, in denen alle notwendigen Belange für einen geregelten Kindergartenbetrieb festgelegt werden.

- e) Die Kassenwarte/innen verwalten die Vereinskasse und führen ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der 1. Vorsitzenden oder -bei Abwesenheit- des/der 2. Vorsitzenden und eines/r Kassenwartes/in.
- f) Die Kindergartenleitung der Einrichtung kann beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Der Vorstand kann weitere Personen oder Fachausschüsse zur Beratung oder für Sonderaufgaben hinzuziehen.

§ 12 Mitgliederversammlung (ordentlich)

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- b) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung diverser Medien beschließt die Mitgliederversammlung.
- c) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
 - 2) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - 3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (normalerweise alle 2 Jahre)
 - 4) Wahl der beiden Kassenprüfer (jeweils für 2 Jahre) und Entgegennahme des Prüfberichts
 - 5) Verabschiedung des Wirtschaftsplanes
 - 6) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - 7) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung (ordentlich und außerordentlich)

Der Vorstand hat die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Diese gilt auch für die im Kindergarten verteilten Einladungen (z.B. in das Fach des Kindes). Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 14 Ablauf / Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied –auch ein Ehrenmitglied– eine Stimme.
- b) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- c) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

- d) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von der/dem Schriftführer/in schriftlich niederzulegen. Ist diese/r nicht anwesend, bestimmt der/die Versammlungsleiter/in einen Protokollführer. Das Protokoll ist von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- e) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ausnahmen: Zur Änderung der Satzung (einschl. des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen und zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- f) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Wahlordnung. Die Wahlen finden auf Grundlage der Wahlordnung statt.

§ 15 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

- a) Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt und mit der Einladung bekannt gegeben.
- b) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- c) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Hier ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- d) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- d) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 e) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden (vier Fünftel der abgegebenen, gültigen Stimmen).

Kindergarten „Hönnersumer Zwerge“ e.V.

Vereinssatzung
Stand: 25.02.2010
Seite: 6 von 6

- b) Der Antrag auf Auflösung ist allen Mitgliedern mit vierzehntägiger Frist schriftlich mitzuteilen (siehe auch § 14 d)).
- c) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- d) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- e) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Harsum, die dieses für die Ortschaft Hönnersum zur Förderung der Erziehung zu verwenden hat.